

## Gesetzesbeschluss

### **Gesetz über eine Änderung des Sittenpolizeigesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sittenpolizeigesetz, LGBI.Nr. 6/1976, in der Fassung LGBI.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013, Nr. 24/2020, Nr. 4/2022 und Nr. 72/2022, wird wie folgt geändert:

*Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen der Sexualassistenten an erheblich beeinträchtigten Personen in deren privaten Räumlichkeiten, sofern die dienstleistende Person spezifisch hierfür fachlich qualifiziert ist. Als erheblich beeinträchtigt gelten

- a) Personen mit einer Beeinträchtigung, aufgrund derer Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe von mindestens der Stufe 4 oder erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird, sowie
- b) Personen, die in derselben Weise wie nach lit. a beeinträchtigt und nach dem Unionsrecht gleichzustellen sind.“